

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Klaus-Peter Bachmann (SPD), eingegangen am 23.08.2010

Was macht Minister Schünemanns Minidrohne?

Nach einer Pressemitteilung vom 29. September 2008 des niedersächsischen Innenministeriums unter der Überschrift „Polizei und Feuerwehr testen ferngesteuerte Minidrohne“ soll auch die Polizei von den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten kleiner unbemannter Luftfahrzeuge profitieren. Innenminister Schünemann sagte dazu: „Mithilfe moderner Technik könnte dieses fliegende Auge zunehmend eine Schlüsselstellung zur schnellen Informationsgewinnung einnehmen und im polizeilichen Bereich u. a. zur Luftaufklärung, Einsatzführung, Beweissicherung und Dokumentation an Bedeutung gewinnen.“ Als ein Beispiel nannte der Minister auch „die Vorbereitung von Maßnahmen der Spezialeinheiten der Polizei gegen bewaffnete Straftäter“. Neben den Anschaffungskosten in Höhe von 47 000 Euro wurde auch mitgeteilt, dass sechs Polizeibeamte inzwischen als „Luftfahrzeugfernführer“ eingewiesen und zertifiziert sind.

Es ist bekannt, dass aktuell von Minister Schünemann überlegt wird, trotz erheblichen öffentlichen und fachlichen Protestes den Standort Rastede/Neusüdende der niedersächsischen Polizeihubschrauberstaffel aufzulösen. Insofern besteht die Sorge, dass er auch auf die Idee kommen könnte, die Minidrohne in die Überlegungen für ein mögliches Kompensationskonzept mit einzubeziehen. Neben dem Umstand, dass das Fluggerät nunmehr fast zwei Jahre in Betrieb ist, sind die bisher gemachten Erfahrungen also auch von daher von möglicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Bei wie vielen Polizeieinsätzen (ohne Übungen) insgesamt wurde die Minidrohne bisher eingesetzt?
2. Um welche Einsätze handelte es sich konkret? In wie vielen Fällen diente das Gerät
 - a) der Luftaufklärung,
 - b) der Einsatzführung,
 - c) der Beweissicherung,
 - d) der Dokumentation,
 - e) der Vorbereitung von Maßnahmen gegen bewaffnete Straftäter?
3. Gibt es einen Erfahrungs-/Evaluationsbericht? Wenn ja, seit wann und mit welchen Ergebnissen bezüglich polizeilicher Einsätze (ohne Übungen)? Wenn nein, warum nicht?
4. Liegen Berichte der Polizeibehörden vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
5. Hat das Fluggerät die von Innenminister Schünemann avisierte „Schlüsselstellung zur schnellen Informationsgewinnung“ nach Auffassung der Landesregierung mittlerweile eingenommen und, wenn ja, warum? Wenn nein, bis zu welchem Zeitpunkt wird nach Auffassung der Landesregierung dieses Ziel erreicht sein?
6. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die bisher mit der Minidrohne bei Polizeieinsätzen (ohne Übungen) gemachten Erfahrungen?
7. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass die Drohne nicht Bestandteil eines gegebenenfalls zu entwickelnden Kompensationskonzeptes bei Aufgabe des Standortes Rastede/Neusüdende sein kann? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.09.2010 - II/721 - 766)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 24.1 - 01425/2/6009/10 -

Hannover, den 28.09.2010

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage sind die Polizeibehörden des Landes um Stellungnahme gebeten worden.

Unbemannte Luftfahrzeuge werden seit mehreren Jahren von unterschiedlichen Stellen und Behörden im nichtöffentlichen und öffentlichen Bereich zu verschiedenen Zwecken eingesetzt. Die im polizeilichen Bereich als Unmanned Aircraft System - Polizei (UAS-Pol) bezeichneten Fluggeräte sind vom Boden aus ferngesteuert und zum Tragen leichter Nutzlasten geeignet. In derartigen Konfigurationen lässt ihr Einsatz eine Unterstützung polizeilicher Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung, Einsatzführung, Beweissicherung und Dokumentation erwarten.

Mehrere Länderpolizeien und die Bundespolizei erproben daher deren Einsatz; in Nordrhein-Westfalen und beim Bund sind sie bereits im Einsatz.

Die niedersächsische Polizei testet seit dem 16. Mai 2008 ein unbemanntes Luftfahrzeug auf dessen Geeignetheit als polizeiliches Einsatzmittel; seit dem 18. Dezember 2008 kann es im Rahmen einer Anwendungserprobung zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben eingesetzt werden. Ein Ziel dieser Anwendungserprobung ist, diejenigen polizeilichen Tätigkeiten zu identifizieren, die durch den Einsatz eines unbemannten Luftfahrzeugs unterstützt werden können.

Dabei sind die sichere Handhabung dieser neuartigen Technik sowie die Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen für deren Einsatz handlungsleitend. Dazu bedarf es einer intensiven Schulung und regelmäßigen Übung der Luftfahrzeugfernführer, die für die sichere Bedienung des unbemannten Luftfahrzeugs verantwortlich sind. Zudem müssen die Polizeibeamtinnen und -beamten über die technischen Fähigkeiten dieses Einsatzmittels informiert werden, um die Möglichkeit eines Einsatzes im konkreten Einzelfall beurteilen zu können. Dies schließt auch Übungsflüge und Vorführungen ein.

Innerhalb der Anwendungserprobung ist das unbemannte Luftfahrzeug mehrfach für Einsätze angefordert worden. Durch den Einsatz sollten u. a. Maßnahmen gegen bewaffnete Straftäter vorbereitet, strafrechtliche Durchsuchungsmaßnahmen vorbereitet, Lichtbilder als Beweismittel in einem Strafverfahren angefertigt sowie der Verlauf von Verkehrsströmen an einem Autobahnkreuz beurteilt werden. Zwei Einsatzanforderungen erfolgten anlässlich versammlungsrechtlicher Lagen; hier hätten die Einsätze nach Maßgabe der versammlungsrechtlichen Bestimmungen zu Aufklärungs-, Dokumentations- und Beweissicherungszwecken erfolgen können. Ein Einsatz des unbemannten Luftfahrzeugs unterblieb letztlich in allen Fällen, da durch die Fortentwicklung der Einsatzlage die taktische Notwendigkeit eines Einsatzes nicht mehr bestand oder das angestrebte Ziel nur mit einem unzulässigen Einsatz über Personen hätte realisiert werden können.

Die in der Beantwortung der Mündlichen Anfrage Nr. 15 im April 2010 - Drs. 16/2415 - dargestellten Erfahrungen aus der Erprobung dieses unbemannten Luftfahrzeugs in der Polizei haben weiterhin Bestand. Über eine Übernahme dieses Einsatzmittels in den Bestand der niedersächsischen Polizei wird erst nach Vorliegen ausreichender Erfahrungen, auf deren Grundlage eine fundierte Bewertung des Einsatzmittels möglich ist, entschieden. Die Anwendungserprobung wird daher unter den dargestellten Prämissen fortgeführt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 7:

Ja.

Uwe Schünemann